Gemeinderat Murten

Sitzung des Generalrates vom 24. Februar 2016

Botschaft zur Erteilung der Kompetenz an den Gemeinderat betreffend Grundstücktransaktionen

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) kann der Generalrat die Zuständigkeit betreffend die Vornahme von Grundstückgeschäften nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g GG in den von ihm bestimmten Grenzen an den Gemeinderat übertragen.

In den vergangenen Legislaturperioden hat der Generalrat diese Kompetenz für Geschäfte bis zu einem Höchstbetrag von CHF 50‘000.00 an den Gemeinderat delegiert. Die Verwaltung und allenfalls verschiedene Kommissionen bereiten die Transaktionen jeweils für den Gemeinderat vor. Der Generalrat hat seinerseits die Möglichkeit, im Rahmen der Budgetdebatte auf die vorgesehenen Geschäfte Einfluss zu nehmen. Diese Regelung hat sich bewährt; betroffen sind insbesondere Landgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenkorrekturen, geringfügige Verschiebungen von Grundstückgrenzen oder der Kauf oder der Verkauf von kleinen Parzellenabschnitten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, die Zuständigkeit betreffend die Vornahme von Grundstückgeschäften bis zum Betrag von CHF 50‘000.00 pro Geschäft zu delegieren.